

Preisblatt

SauerlandStrom Gewerbe

für die Versorgung mit Strom auf Basis der Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) sowie die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Iserlohn GmbH im Versorgungsgebiet Iserlohn.

Preise gültig ab dem 01. Januar 2022 für Neukunden

| <b>Allgemeine Preise der Grundversorgung (Gewerbekunden) für <u>Neukunden</u></b>  |           |               |
|--|-----------|---------------|
| Arbeitspreis brutto  | Cent/kWh  | <b>50,84</b>  |
| Grundpreis brutto  | Euro/Jahr | <b>134,32</b> |
| <b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b> |           |               |
| In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.<br>Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:    |           |               |
| Arbeitspreis netto   | Cent/kWh  | 42,72         |
| Grundpreis netto   | Euro/Jahr | 112,87        |
| <b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>  |           |               |
| Stromsteuer  | Cent/kWh  | 2,050         |
| Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)   | Cent/kWh  | 1,590         |
| Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)  | Cent/kWh  | 3,723         |
| Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)  | Cent/kWh  | 0,378         |
| Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung   | Cent/kWh  | 0,437         |
| Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz  | Cent/kWh  | 0,419         |
| Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten  | Cent/kWh  | 0,003         |
| Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:   |           |               |
| Netzentgelt  | Cent/kWh  | 6,09          |
| Grund- und Abrechnungspreis Netz   | Euro/Jahr | 60,00         |
| Messung und Datenbereitstellung  | Euro/Jahr | 8,87          |
| <b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>   | Cent/kWh  | <b>14,690</b> |
|  | Euro/Jahr | <b>68,87</b>  |
| Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen                  |           |               |
| am Arbeitspreis  | Cent/kWh  | 28,03         |
| am Grundpreis  | Euro/Jahr | 44,00         |

Die Abrechnung erfolgt nach den für den individuellen Jahresverbrauch jeweils günstigsten Preisen (Best-Abrechnung), sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist. Eine Best-Abrechnung ist insbesondere nicht möglich, wenn auf Kundenwunsch in Zeitabständen abgerechnet wird, die den für die Ermittlung des Jahresverbrauchs maßgeblichen Zeitraum unterschreiten (§ 40 Abs. 2 EnWG). In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach dem Preis, der zwischen Lieferant und Kunde individuell vereinbart ist.

Informationspflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 StromGVV.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Iserlohn, im Januar 2022

# Erläuterungen

## Gesetzliche Steuern und Abgaben

### **EEG-Umlage**

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **KWKG**

Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Aufschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

### **§ 19 StromNEV-Umlage**

Die § 19 StromNEV-Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der StromNetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG**

Die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **§ 18 AbLaV-Umlage**

Die § 18 AbLaV-Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

### **Stromsteuer**

Verbrauchssteuer, die seit 1998 nach dem Gesetz zur ökologischen Steuerreform erhoben wird, um Anreize zum energieeffizienten Verhalten zu setzen. Diese Verbrauchssteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

## Netzentgelte

### **Konzessionsabgabe**

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die jeweiligen Konzessionsabgaben weiterbelastet und an den Netzbetreiber abgeführt.

### **Netznutzungsentgelt**

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

### **Messung bzw. Messdienstleistungen**

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Die Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

### **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Die Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.